

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben vom 27. 11. 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund eines förmlichen Verfahrens im Rahmen des Wirtschaftsplanes handelt.

Gleichzeitig wird der Betriebsleiter verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsausschusses spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Vergabeentscheidung digital über das Ratsinformationssystem/Mandatos-App mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht, über die getroffene Entscheidung zu informieren. Mehrere Vergabeentscheidungen können in einer Informationsvorlage zusammengefasst werden.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 – 7 werden zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – 6.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel